

## **Satzung der Elternvertretung für die Deutsche Schule Málaga**

### **P r ä a m b e l**

Erziehung und Bildung sind die gemeinsame Aufgabe von Schule und Elternhaus. Die Erziehungsberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken; es steht ihnen zu, in schulischen Belangen in angemessenem Rahmen informiert und gehört zu werden.

Zur Förderung eines vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen Schule und Elternhaus sollen folgende Organe dienen:

- I. Klassenelternversammlung / Klassenelternsprecher
- II. Elternbeirat / Elternbeiratsvorstand

### **I. Klassenelternversammlung / Klassenelternsprecher**

#### **1. Klassenelternversammlung**

Die Eltern der Schüler einer Klasse (einschließlich Kindergarten und Vorschule) bilden die Klassenelternversammlung. Die Eltern der Parallelklassen bilden ihre jeweilige Klassenelternversammlung.

Die Klassenelternversammlung tritt mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Wochen eines jeden Schuljahres zusammen, um den Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Einberufung zur ersten Klassenelternversammlung erfolgt durch die Schulleitung im Auftrag des Patronatsvorstands. Die Sitzung wird vom jeweiligen Klassenlehrer geleitet, der das Versammlungsprotokoll führt.

Die Klassenelternversammlung wählt in geheimer Wahl aus dem Kreis der anwesenden Eltern einen Klassenelternsprecher und einen Stellvertreter. Jedes Mitglied der Klassenelternversammlung kann maximal zwei Kandidaten wählen. Stimmzettel mit mehr als zwei Namen sind ungültig. Als Klassenelternsprecher ist gewählt, wer die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Als Stellvertreter ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenanzahl auf sich vereinigt.

Mitglieder des Patronatsvorstands, Lehrkräfte und Angestellte der Deutschen Schule sowie deren Ehepartner bzw. Lebensgefährten können nicht zu Klassenelternsprechern oder deren Stellvertretern gewählt werden.

Die Klassenelternversammlung kann nach freiem Ermessen des Klassenelternvertreters von diesem einberufen werden. Der Klassenelternvertreter ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 25% der Eltern der Klasse es wünschen.

## **2. Klassenelternsprecher**

Der Klassenelternsprecher vertritt die Klassenelternversammlung gegenüber dem Klassenlehrer, den Fachlehrern und der Schulleitung in allen die Klasse betreffenden Angelegenheiten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Klassenelternsprechers rückt der Stellvertreter an seine Stelle und bestellt ein Elternteil seines Vertrauens zum neuen Stellvertreter. Eine Abberufung durch Misstrauensvotum ist nicht möglich.

## **II. Elternbeirat / Elternbeiratsvorstand**

### **1. Elternbeirat**

Die Klassenelternsprecher und Stellvertreter aller Schulklassen und ihrer Parallelklassen (einschließlich Kindergarten- und Vorschulgruppen) bilden den Elternbeirat. Der Elternbeirat tritt mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Wochen eines jeden Schuljahres zusammen, um den Elternbeiratsvorstand zu wählen.

Die Einberufung zur ersten Elternbeiratssitzung erfolgt durch die Schulleitung im Auftrag des Patronatsvorstands. Die Sitzung wird von einem Vertreter des Patronatsvorstands geleitet, der das Versammlungsprotokoll führt.

Der Elternbeirat wählt den Vorstand des Elternbeirats, bestehend aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern, aus dem Kreise der anwesenden Klassenelternsprecher und Stellvertreter. Hierzu gilt:

- Die Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters müssen die deutsche und die spanische Sprache beherrschen.
- Klassenelternsprecher oder Stellvertreter aus Kindergarten und Vorschule können nicht für das Amt des Vorsitzenden oder des Stellvertreters kandidieren.
- Für das Amt des Vorsitzenden oder des Stellvertreters können nur Kandidaten gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr als Schülereltern der Deutschen Schule Málaga angehören und die sich nicht im Verzug bei Schulgeldzahlungen befinden.
- Die drei Beisitzer müssen jeweils aus dem Kreis der Elternbeiratsmitglieder der Bereiche Kindergarten und Vorschule, Grundschule bzw. Oberschule gewählt werden.
- Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit in jeweils einem Wahlgang gewählt. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Elternbeirats.

- Die drei Beisitzer werden mittels geheimer Wahl in jeweils drei Wahlgängen von den anwesenden Mitgliedern des Elternbeirats gewählt. Wahlberechtigt sind im ersten Wahlgang die Klassenelternvertreter von Kindergarten und Vorschule und deren Stellvertreter für den Beisitzer des Kindergarten- und Vorschulbereichs. Im zweiten Wahlgang sind die Klassenelternvertreter der Grundschule und deren Stellvertreter für die Wahl des entsprechenden Beisitzers wahlberechtigt. Die Klassenelternvertreter der Oberschule und deren Stellvertreter wählen im dritten Wahlgang den Beisitzer für die Oberschule.
- Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, bei erneuter Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das anwesende Patronatsvorstandsmitglied.
- Die Wahl kann innerhalb von acht Tagen mittels einer begründeten schriftlichen Eingabe bei der Schulleitung angefochten werden. Über den Anfechtungsantrag entscheidet der Patronatsvorstand nach Anhörung des Antragstellers.

Unabhängig von der ersten Sitzung des Elternbeirats zur Wahl des Vorstands wird der Elternbeirat nach Ermessen des Vorsitzenden zur Besprechung besonders wichtiger Angelegenheiten einberufen. Darüber hinaus beruft der Vorsitzende den Elternbeirat ein, wenn 20% seiner Mitglieder, die Schulleitung oder der Patronatsvorstand es beantragen.

Die Sitzungen des Elternbeirats finden grundsätzlich nach Absprache mit der Schulleitung im Schulgebäude statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Elternbeirats leitet die Sitzungen. Über die Behandlung von Angelegenheiten, die nicht in der vorgesehenen Tagesordnung enthalten sind, entscheidet der Vorsitzende.

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Übertragung des Stimmrechts an andere Mitglieder in schriftlicher Form ist zulässig, sofern bei der Sitzung keine Wahl zur Besetzung von Vorstandsposten erfolgt, wie in der ersten Elternbeiratssitzung eines jeweiligen Schuljahres.

Die Beschlüsse des Elternbeirats müssen protokolliert werden.

Der Elternbeirat kann in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Sitzung den Vorstand oder einzelne Mitglieder mittels eines Misstrauensantrags mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die auf diese Weise freigewordenen Ämter werden durch Neuwahl mit einfacher Mehrheit in der gleichen Verhandlung neu besetzt.

## **2. Der Elternbeiratsvorstand**

Der Elternbeiratsvorsitzende vertritt den gesamten Elternbeirat gegenüber der Lehrerschaft und der Schulleitung. Der Elternbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Patronatsvorstands teil.

Der Stellvertreter und die Beisitzer beraten den Vorsitzenden und übernehmen die Funktionen, die ihnen von diesem übertragen werden. Die drei Beisitzer kümmern sich im Sinne einer internen Zuständigkeitsverteilung ferner jeweils besonders um die Elternarbeit in Kindergarten und Vorschule, Grundschule bzw. Oberschule.

Die Beisitzer laden mit Zustimmung des Vorsitzenden des Elternbeirats die Klassenelternvertreter von Kindergarten und Vorschule, Grundschule oder Oberschule zu getrennten Sitzungen ein, falls Fragen behandelt werden sollen, die nur den jeweiligen Bereich betreffen. Die Ergebnisse dieser Sitzungen sind zu protokollieren und dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu übermitteln.“

Der Vorsitzende des Elternbeirats beruft mindestens viermal im Jahr Vorstandssitzungen ein, die nach Absprache mit der Schulleitung im Schulgebäude stattfinden. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich schriftlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.